

MUSIKDORF ERNEN*

Statuten Verein Musikdorf Ernen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Musikdorf Ernen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3995 Ernen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt in erster Linie die Organisation und Finanzierung von verschiedenen, alljährlich stattfindenden Konzerten. Der Verein will dabei vor allem jungen Künstlerinnen und Künstlern die Möglichkeit zu Auftritten bieten. Überdies fördert er das Verständnis für Musik im Allgemeinen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit Mitglied des Vereins werden. Es wird ein Mitgliederregister geführt.

Der Austritt ist jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres zulässig. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft beim Tod eines Mitgliedes. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

Art. 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Art. 5 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes einmal pro Jahr in Ernen statt. Zudem kann der Vorstand, wenn er es als notwendig erachtet, jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt; die Generalversammlung hat innert 2 Monaten nach Eingang des entsprechenden Begehrens stattzufinden.

Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Abnahme des Revisorenberichtes
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes

- f) Wahl der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- g) Beschlussfassung über Ergänzung oder Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten oder durch Vereinsbeschluss einem anderen Organ übertragen worden sind

In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung durch schriftliche Korrespondenz geführt werden.

Art. 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich: Präsidentin/Präsident, Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier und Beisitzerinnen/Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zu Zweien der Präsidentin/Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes rechtsverbindlich verpflichtet.

Art. 7 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/Revisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten.

Die Revisorinnen/Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt; sie können wiedergewählt werden.

Art. 8 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus jährlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird, aus freiwilligen Spenden, Sponsorenbeiträgen, Erlös aus vereinseigenen Aktivitäten sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9 Auflösung des Vereins

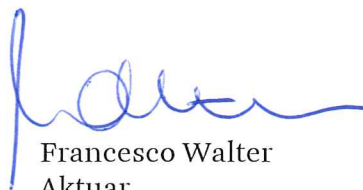
Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschliessen, sofern die Durchführung der Konzerte nicht mehr möglich ist. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen unwiderruflich und ausschliesslich für die gemeinnützige Förderung von Musik zu verwenden. Eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder oder die Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 13. Juli 2008; sie sind an der Generalversammlung vom 10. Oktober 2020 einstimmig angenommen worden und treten mit diesem Beschluss in Kraft.



Anton Clausen
Vereinspräsident



Francesco Walter
Aktuar